

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01388 vom 15. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01388

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01388 du 15 juin 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01388 del 15 giugno 2017

Erwägungen

E. 2

673) resp. bei einem zumutbaren 60%-Pensum ein Einkommen von Fr.

E. 2.1.1

Im Nachgang zum Urteil des Bundesgerichts wurde die Y.____ mit Verfügung vom 9. Februar 2017 (Urk. 4) aufgefordert, sich zu den Kündigungsgründen zu äussern. Mit am 14. März 2017 ausgefülltem Fragebogen teilte die ehemalige Arbeitgeberin daraufhin mit, die Kündigung sei aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt wegen fehlender Leistung. Die Stelle sei anschliessend neu besetzt worden (Urk. 7/2 S. 1). Zur Frage, was die Beschwerdeführerin noch arbeiten könnte, wurde ausgeführt, es sei die gleiche Tätigkeit möglich, jedoch eingeschränkt wegen der Krankheit beim Umgang mit Kunden und ohne Führungsaufgaben (Urk. 7/2 S. 3).

E. 2.1.2

Vorliegend trat ab November 2013 eine andauernde 40%ige Arbeitsunfähigkeit ein (vgl. Sachverhalt E. 1.1), woraufhin die Y.____ das Arbeitsverhältnis am 20. Februar 2014 per Ende April 2014 kündigte (Urk. 7/1). Wenn die ehemalige Arbeitgeberin vor diesem Hintergrund angibt, die Kündigung sei wegen „fehlender Leistung“ erfolgt, muss dies so verstanden werden, dass die fortschreitende Krankheit resp. die

im November 2013 eingetretene eingeschränkte Arbeitsfähigkeit Anlass für die Kündigung war. So nannte die ehemalige Arbeitgeberin denn auch keine krankheitsfremden Gründe, die Anlass für die Kündigung gegeben hätten, sondern wies gegenteils darauf hin, dass die Beschwerdeführerin wegen der Krankheit im Umgang mit Kunden eingeschränkt sei. Es ist somit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die am 20. Februar 2014 erfolgte Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

E. 2.1.3

Massgebend ist somit, was die Beschwerdeführerin

im November 2014 (Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach Ablauf des Wartjahres, vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ohne gesundheitliche Einschränkungen bei der Y.____ tatsächlich verdient hätte. Diesbezüglich teilte die ehemalige Arbeitgeberin mit am 14. März 2017 ausgefüllten Fragebogen mit, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2014 ohne Gesundheitsschaden ein Einkommen von ca. Fr. 120'000.-- erzielt hätte (Urk. 7/2). Darauf ist vorliegend abzustellen.

E. 2.2.1

Zur Ermittlung des Invalideneinkommens stellte die IV-Stelle in den angefochtenen Verfügungen auf den Zentralwert der Löhne für weibliche Angestellte an Arbeitsplätzen des Kompetenzniveaus 4 in freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Ziffern 69-75) gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE 2012) in Höhe von Fr. 7'137.-- ab (Urk. 2/2, 2/12/193). Dies ist nicht zu beanstanden, da die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben ihre Restarbeitsfähigkeit in ihrer GmbH verwertet (Urk. 2/12/188/4), die Z. ___ jedoch noch im Aufbau ist (vgl. ihre Ausführungen in der Bundesgerichtsbeschwerde, Urk. 2/27 S. 11) und sie im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen in dieser Anstellung ihren Angaben zufolge lediglich ein monatliches Einkommen von Fr. 2'500.-- erzielte (Urk. 2/12/230/8). Die Festsetzung des Invalideneinkommens mittels den vorgenannten Tabellenwerten wurde denn auch von der Beschwerdeführerin nicht bemängelt (Urk. 1, Urk. 27).

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2014 von 41,4 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Tabelle T03.02.03.01.04.01) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2014 (Indexstand 2 630 [2012] auf 2 673 [2014], vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T 39: Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2014, Frauen) ergibt sich ein jährliches Einkommen von Fr. 90'090.80 (Fr. 7'137.-- x 12 : 40 x 41,4 :

E. 2.2.2

Weshalb sich aufgrund von Teilzeitarbeit, der Einschränkungen in der Mobilität und des Unterstützungsbedarfs im Büro kein (zusätzlicher) Abzug vom Invalideneinkommen rechtfertigt, wurde im Urteil des hiesigen Gerichts vom 6. Juni 2016 (in E. 4.3) ausführlich dargelegt und vom Bundesgericht bestätigt (E. 4.4.1 des Urteils des Bundesgerichtes). Erneute Ausführungen hierzu erübrigen sich somit.

E. 2.2.3

Zu klären sind jedoch gemäss Bundesgericht anfallende Mehrkosten infolge des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin für die Fortbewegung ein Motorfahrzeug benötigt. Hierzu stehen gemäss Bundesgericht in concreto die Ausgaben für Treibstoff, einen Parkplatz am Arbeitsort sowie einen Anteil an den strecken unabhängigen Betriebskosten jenen für ein Streckenabonnement gegenüber, wo bei erwogen wurde, die anrechenbare Amortisation sei bereits über entsprechende Beiträge der Invalidenversicherung gedeckt (E. 4.4.2).

Gemäss Aufstellung der Beschwerdeführerin (Urk. 2/3/6) belaufen sich die jährlichen Treibstoffkosten auf Fr. 1'800.--, die Miete für den Parkplatz zu Hause auf Fr. 1'620.--, die Miete für den Parkplatz am Arbeitsort auf Fr. 1'200.--, die Kosten für die Versicherung und TCS auf Fr. 1'619.30, für den Service/Diverses (inkl. Pneumowechseln und alle drei Jahre erneuern) auf Fr. 1'693.33 sowie die Amortisationskosten auf Fr. 6'944.01.

Die Amortisationskosten sind gemäss Urteil des Bundesgerichtes nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig die Kosten für den Parkplatz zu Hause. Die geltend gemachten Kosten für den TCS in Höhe von insgesamt Fr. 148.50 sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da die Pannenhilfe bereits in der Deckung der Motorfahrzeugversicherungspolice enthalten ist (Urk. 2/3/6/3 S. 3) und eine Rechtsschutzversicherung nicht zu den Betriebskosten eines Motorfahrzeugs gehört. Anzurechnen ist dagegen der Aufwand für die Miete eines

Parkplatzes am Arbeitsort (Fr. 1'200.-- pro Jahr). Unter dem Titel "Anteil an den strecken un ab hängigen Betriebskosten" sind die geltend gemachten Kosten der Fahrzeug ver sicherung (Fr. 1'470.80) und des Unterhalts (Service inkl. Bereifung; geschätzt aufgrund des durchschnittlichen Aufwands in Vorjahren, Fr. 1'693.33) sodann anteilmässig zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerde führerin das Fahrzeug nicht nur für den Arbeitsweg benützt, ist ein Aufwand von maximal Fr. 1'582.05 anzurechnen. Schliesslich sind die Treibstoffkosten zu berücksichtigen. Bei einem grosszügig bemessenen Arbeitsweg von 2.5 km und einem ebenso grosszügig bemessenen Dieserverbrauch von 15 Litern pro 100 km entstehen unter Zugrundelegung von 240 Arbeitstagen pro Jahr und einem Dieselpreis von Fr. 1.60 Treibstoffauslagen von ungefähr Fr. 288.-- (1'200 km [Gesamtstrecke Arbeitsweg pro Jahr] x 15 x 1.60 / 100). Insgesamt entsteht der Beschwerdeführerin für den Arbeitsweg ein Aufwand von Fr. 3'070.05 pro Jahr. Ein Strecken- respektive Zonenabonnement des öffentlichen Verkehrs würde Fr. 756.-- kosten (Urk. 2/27, Bundesgerichtsbeschwerde S. 19). Entsprechend ent steht der Beschwerdeführerin ein invaliditätsbedingter Mehraufwand für den Ar beitsweg von Fr. 2'314.05, welcher bei der Bemessung des Invalidenein kom mens zu berücksichtigen ist. Bei einem Invalideneinkommen von Fr. 51'740.45 (54'054.50 - 2'314.05) resultiert im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 120'000.-- eine Erwerbseinbusse von Fr. 68'259.55, was einem Invaliditäts grad von rund 57 % und einem Anspruch auf eine halbe Rente entspricht. 3.

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin somit mit Verfügungen vom 1. und 29. Oktober 2015 nach Ablauf des Wartejahres im November 2014 zu Recht eine halbe Rente zugesprochen. Die Beschwerde gegen diese beiden Verfügungen ist dementsprechend abzuweisen. 4.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstF. Brühwiler

E. 5

4 ' 054 . 50 .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.